

**Anlage 2 zur Sitzungsvorlage V0098/23**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei  
der Stadt Ingolstadt  
(Gebührensatzung Stadtbücherei)**

**Synopse**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>				
<b>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)</b>	<b>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt</b>				
<p>Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p align="center"><b>§ 1 Gebührenerhebung</b></p> <p>Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p align="center"><b>§ 2 Grundgebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Grundgebühren:</p> <table border="1" data-bbox="280 1340 1108 1452"> <tr> <td>1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen</td> <td align="center">30,00 €</td> </tr> </table>	1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €	<p>Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:</p> <p align="center"><b>§ 1 Gebührenerhebung</b></p> <p>Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p align="center"><b>§ 2 Grundgebühren</b></p> <p>(1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Grundgebühren:</p> <table border="1" data-bbox="1243 1340 2072 1452"> <tr> <td>1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen</td> <td align="center">30,00 €</td> </tr> </table>	1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €
1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €				
1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €				

2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	18,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien, von Lizenzen	13,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	11,00 €
5. Tagesgebühr	5,00 €

- (3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leseausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leseausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.
- (4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler/innen, Studierende, Bundesfreiwillige, Asylbewerber/innen, Schwerbehinderte, Inhaber/innen der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber/innen des IngolstadtPasses und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III oder XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
- (5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.

2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	18,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Medien aus den Erwachsenenbüchereien.	13,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	11,00 €
5. Tagesgebühr	5,00 €

- (3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leseausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leseausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.
- (4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler/innen, Studierende, Bundesfreiwillige, Asylbewerber/innen, Schwerbehinderte, Inhaber/innen der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber/innen des IngolstadtPasses und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III oder XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.
- (5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von DVDs und CDs und anderen audiovisuellen Datenträgern mit Kinder- und Jugendinhalten keine Grundgebühr erhoben. Minderjährige Personen nutzen ohne Grundgebühr digitale Medien mit Kinder- und Jugendinhalten.

(6) Inhaber/innen eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit. Bezüglich der Nutzung von Lizenzen durch eine Gruppe von Schüler/innen im Rahmen des Schulunterrichts an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Ingolstadt kann auf Antrag der jeweiligen Schule befristet, längstens bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres, von der Grundgebühr befreit werden, soweit die entsprechende Verfügbarkeit der Lizenzen gegeben ist und die Bestimmungen der jeweiligen Lizenzverträge dem nicht entgegenstehen.

(7) Sofern Benutzer/innen der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) einen gültigen Leseausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leseausweises von der Grundgebühr befreit.

(8) Für die Grundgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 können in der Stadtbücherei Gutscheine gekauft werden. Soweit ein/e Benutzer/in einen Gutschein unter Einhaltung der auf dem Gutschein bestimmten Bedingungen einlöst, wird bei diesem/r Benutzer/in die auf dem Gutschein bestimmte jeweilige Grundgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 nicht erhoben.

### **§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe**

(6) Inhaber/innen eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit. Bezüglich der Nutzung von Lizenzen durch eine Gruppe von Schüler/innen im Rahmen des Schulunterrichts an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Ingolstadt kann auf Antrag der jeweiligen Schule befristet, längstens bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres, von der Grundgebühr befreit werden, soweit die entsprechende Verfügbarkeit der Lizenzen gegeben ist und die Bestimmungen der jeweiligen Lizenzverträge dem nicht entgegenstehen.

(7) Sofern Benutzer/innen der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) einen gültigen Leseausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leseausweises von der Grundgebühr befreit.

(8) Für die Grundgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 können in der Stadtbücherei Gutscheine gekauft werden. Soweit ein/e Benutzer/in einen Gutschein unter Einhaltung der auf dem Gutschein bestimmten Bedingungen einlöst, wird bei diesem/r Benutzer/in die auf dem Gutschein bestimmte jeweilige Grundgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 nicht erhoben.

### **§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe**

(1) Wird ein Leihgegenstand nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist pro Leihgegenstand eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,30 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.

(2) Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.

(3) Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus im Rahmen eines Schulbesuches, bei dem die Ausleihe im Klassenverband stattfindet, können von Abs. 2 abweichende, geringere Versäumnisgebühren festgesetzt werden. Diese werden vor Anfahrt der Schule mit der jeweiligen Schulleitung besprochen.

(4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Leihgegenstände (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

(5) Im Fall der Anmahnung überfälliger Gebühren oder Leihgegenstände werden Gebühren gemäß der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt vom 7. Mai 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

(1) Wird ein Leihgegenstand nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist pro Leihgegenstand eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,30 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.

(2) Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.

(3) Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus im Rahmen eines Schulbesuches, bei dem die Ausleihe im Klassenverband stattfindet, können von Abs. 2 abweichende, geringere Versäumnisgebühren festgesetzt werden. Diese werden vor Anfahrt der Schule mit der jeweiligen Schulleitung besprochen.

(4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Leihgegenstände (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

(5) Im Fall der Anmahnung überfälliger Gebühren oder Leihgegenstände werden Gebühren gemäß der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt vom 7. Mai 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### **§ 4 Ersatz eines Leseausweises**

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leseausweis wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

1. für Minderjährige und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

#### **§ 5 Bestellung und Vormerkung**

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jeden Leihgegenstand zu entrichten.

#### **§ 6 Fernleihe**

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom/von der Benutzer/in die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2,00 € pro Bestellung zu tragen. Schüler/innen mit Leseausweis müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur die anfallenden Kopierkosten tragen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn aufgrund der Verleihbestimmungen der verleihenden Bibliothek nur eine Nutzung innerhalb der Räume der Stadtbücherei zulässig ist.

#### **§ 6a Kopier- und Druckkosten, Computernutzung**

(1) Die Kopier- und Druckkosten an den öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 4 Ersatz eines Leseausweises**

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leseausweis wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

1. für Minderjährige und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

#### **§ 5 Bestellung und Vormerkung**

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jeden Leihgegenstand zu entrichten.

#### **§ 6 Fernleihe**

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom/von der Benutzer/in die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2,00 € pro Bestellung zu tragen. Schüler/innen mit Leseausweis müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur die anfallenden Kopierkosten tragen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn aufgrund der Verleihbestimmungen der verleihenden Bibliothek nur eine Nutzung innerhalb der Räume der Stadtbücherei zulässig ist.

#### **§ 6a Kopier- und Druckkosten, Computernutzung**

(1) Die Kopier- und Druckkosten an den öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern werden durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Die Kosten für die Computernutzung werden per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zusätzlich sind zu entrichten für die Dienstleistung zur Herstellung von Kopien/Scans je Seite 1,00 €.

### § 6b Verkauf von Taschen und Medien

- (1) Die Verkaufspreise von Taschen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Preise von Medien, die während der Bücherflohmärkte der Stadtbücherei verkauft werden, werden durch Aushang oder Bepreisung der einzelnen Medien bekannt gemacht.

### § 7 Besondere Einzelgebühren

1	Verwaltungsgebühr zur Ersatzbeschaffung von Leihgegenständen, die dem/der Benutzer/in abhandengekommen sind. pro Leihgegenstand	5,50 €
2	Ermittlung der Anschrift des/der Benutzers/in	6,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z.B. Spielstein, Karten pro zu ersetzendem Teil	2,00 €

- (2) Die Kosten für die Computernutzung werden per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zusätzlich sind zu entrichten für die Dienstleistung zur Herstellung von Kopien/Scans je Seite 1,00 €.

### § 6b Verkauf von Taschen und Medien

- (1) Die Verkaufspreise von Taschen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Preise von Medien, die während der Bücherflohmärkte der Stadtbücherei verkauft werden, werden durch Aushang oder Bepreisung der einzelnen Medien bekannt gemacht.

### § 7 Besondere Einzelgebühren

1	Verwaltungsgebühr zur Ersatzbeschaffung von Leihgegenständen, die dem/der Benutzer/in abhandengekommen sind. pro Leihgegenstand	5,50 €
2	Ermittlung der Anschrift des/der Benutzers/in	6,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z.B. Spielstein, Karten pro zu ersetzendem Teil	2,00 €

4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spielanleitungen, Booklets	5,00 €

### § 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Leitung der Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

### § 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher/in).
- (2) Die gesetzliche Vertretung oder der/die Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der/die dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine/ihre Genehmigung erteilt

4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spielanleitungen, Booklets	5,00 €

### § 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Leitung der Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

### § 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/in ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher/in).
- (2) Die gesetzliche Vertretung oder der/die Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der/die dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine/ihre Genehmigung erteilt

hat, ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des/der Gebührenschuldners/in zu entrichten.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 10 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht
1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leseausweises,
  2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
  3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines Leihgegenstands, auch bei Fernleihe,
  4. Mit der Inanspruchnahme der Leistung,
  5. Mit Erlangung der Zutrittsberechtigung zu einer Sonderveranstaltung gemäß § 8.

- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leseausweises fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AMNr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016) außer Kraft.

hat, ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des/der Gebührenschuldners/in zu entrichten.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

### **§ 10 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht
1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leseausweises,
  2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
  3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines Leihgegenstands, auch bei Fernleihe,
  4. Mit der Inanspruchnahme der Leistung,
  5. Mit Erlangung der Zutrittsberechtigung zu einer Sonderveranstaltung gemäß § 8.

- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leseausweises fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.